
Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

Im Februar 2022

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Zusammenhang mit **grenzüberschreitenden Beförderungsleistungen** gibt es eine neue Verwaltungsanweisung zu **gemischten Sendungen**, die wir Ihnen vorstellen. Zudem beleuchten wir, welche **Steuervorteile** für dienstliche **E-Autos** und **E-Bikes** gelten. Der **Steuertipp** weist auf möglichen Handlungsbedarf bei Steuererklärungen im **One-Stop-Shop-Verfahren** hin.

Zweifelsfragen

Wann sind grenzüberschreitende Beförderungsleistungen steuerbefreit?

Grenzüberschreitende Güterbeförderungen sind nur noch dann steuerfrei, wenn die Leistung durch den Unternehmer an den Versender oder den Empfänger der Ware ausgeführt wird. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich die **Voraussetzungen** präzisiert, unter denen die Steuerbefreiung gewährt wird.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte 2017 entschieden, dass grenzüberschreitende Güterbeförderungen steuerfrei sind, wenn der Frachtführer diese **unmittelbar** an den Absender oder den Empfänger der Gegenstände erbringt. Dies stand nicht in Einklang mit der bisherigen Verwaltungsauffassung. Daraufhin änderte die Finanzverwaltung im Februar 2020 unter Bezugnahme auf die EuGH-Rechtsprechung die Anwendungsgrundsätze. Eine Steuerbefreiung komme danach nur für die Leistung des Hauptfrachtführers, nicht aber für die Leistungen der Unterfrachtfüh-

rer in Betracht. Eine Nichtbeanstandungsregelung wurde bis zum 31.12.2021 verlängert.

Das BMF hat sich nun zu **gemischten Sendungen** geäußert und darüber hinaus eine Vertrauensschutzregelung eingeführt. Die Steuerbefreiung ist nach den Vorgaben des EuGH nur dann möglich, wenn die drittlandsgrenzüberschreitende Beförderung eines Gegenstands durch den Unternehmer unmittelbar an den Versender oder den Empfänger ausgeführt wird. Eine gemischte Sendung liegt vor, wenn

- ein Versender oder Empfänger einen Hauptfrachtführer mit der grenzüberschreitenden Beförderung beauftragt,
- dieser hierzu einen Unterfrachtführer beauftragt und
- neben der Beförderung der Gegenstände auch Gegenstände grenzüberschreitend befördert

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zweifelsfragen: Wann sind grenzüberschreitende Beförderungsleistungen steuerbefreit? | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Überraschungsbesuch: Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Elektromobilität: Welche Steuervorteile gelten für dienstliche E-Autos oder E-Bikes? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vorsteuerabzug: Für Bruchteilsgemeinschaften gelten besondere Regeln..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vermögensbeteiligungen: Anwendungsschreiben zum Fondsstandortgesetz beachten! | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Corona-Pandemie: Billigkeitsregelung für Kindergartenzuschüsse des Arbeitgebers..... | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vollverzinsung: Wie sind Steuernachzahlungen und -erstattungen zu verzinsen? | 4 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Möglicher Handlungsbedarf bei Steuererklärung im One-Stop-Shop-Verfahren | 4 |

werden, für die der Hauptfrachtführer selbst liefernder Unternehmer und damit Versender ist.

In diesem Fall kommt die Steuerbefreiung nur für die Beförderung des Unterfrachtführers hinsichtlich der Gegenstände in Betracht, für die der Hauptfrachtführer selbst Versender ist. Die Beförderungsleistung ist in einen **steuerpflichtigen und steuerfreien Teil aufzuteilen**.

Für den Hauptfrachtführer gelten besondere **Nachweispflichten**. Er muss nachweisen, dass er Leistungen unmittelbar an den Versender oder den Empfänger erbringt. War trotz der gebotenen Sorgfalt nicht zu erkennen, dass der Auftraggeber unzutreffende Angaben gemacht hat, kann die Steuerbefreiung im Billigkeitswege trotzdem gewährt werden (Vertrauensschutzregelung).

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 ausgeführt werden.

Überraschungsbesuch

Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen

Seit 2018 dürfen Finanzämter bei Betrieben der Bargeldbranche Kassen-Nachschauen durchführen. Finanzbeamte dürfen in diesem Rahmen **unangekündigt** überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genügen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß erfolgt sind. Überprüft wird bei diesen Überraschungsbesuchen auch, ob im Kassensystem eine ordnungsgemäß zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung eingesetzt wird. Die Prüfer beobachten die Bedienung der Kasse in öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen oft sogar vorab verdeckt und führen Testkäufe durch, um zu überprüfen, ob Belege korrekt ausgegeben werden.

Hinweis: Stößt der Prüfer im Rahmen der Kassen-Nachschau auf Unstimmigkeiten, darf er direkt und ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Betriebsprüfung übergehen, die dann zu einer Hinzuschätzung von Einnahmen und damit zu erheblichen Steuernachzahlungen führen kann.

Unternehmen der Bargeldbranche sollten die Abläufe einer Kassen-Nachschau vorab mit ihrem Personal und ihrem steuerlichen Berater durchsprechen und sich gezielt auf solche Überraschungsbesuche des Finanzamts vorbereiten. So sollte unter anderem geklärt werden, wer Auskünfte erteilen bzw. Unterlagen herausgeben darf und wo die Bedienungsanleitungen der Kasse

liegen. Darüber hinaus sollten Unternehmer, die noch nicht über eine aussagekräftige **Verfahrensdokumentation** verfügen, deren Erstellung schnellstens nachholen.

Hinweis: Bei dieser Dokumentation unterstützen wir Sie selbstverständlich. Falls Sie einer Kassen-Nachschau unterzogen werden, sollten Sie uns schnellstmöglich kontaktieren, damit die Nachschau von uns begleitet werden kann. Der Prüfer ist allerdings nicht verpflichtet, auf unser Eintreffen zu warten.

Elektromobilität

Welche Steuervorteile gelten für dienstliche E-Autos und E-Bikes?

Seit August 2021 sind auf deutschen Straßen nach Statistiken des Bundeswirtschaftsministeriums erstmals **1 Mio. Elektrofahrzeuge** unterwegs. Ein Grund für das große Interesse an der Elektromobilität dürfte auch die finanzielle Unterstützung sein, die der Staat für die Anschaffung von E-Autos gewährt: Bis Ende 2025 wird der Kauf von E-Autos noch mit bis zu 9.000 € bzw. von Plug-in-Hybriden mit bis zu 6.750 € gefördert. Hinzu kommen steuerliche Vergünstigungen, die bereits seit 2020 für dienstliche Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge sowie für dienstliche E-Bikes gelten:

- **Steuervorteile für E-Bikes:** Werden Arbeitnehmern Fahrräder und E-Bikes per Gehaltsumwandlung überlassen (Herabsetzung des Barlohns und Überlassung des Fahrrads), unterliegt der geldwerte Vorteil, der sich aus der privaten Nutzung ergibt, der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Seit dem 01.01.2020 ist dieser aber nur noch mit monatlich 0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Fahrrads zu versteuern. Für Modelle, die vor dem 01.01.2020 überlassen wurden, werden monatlich hingegen noch 1 % bzw. 0,5 % des Listenpreises veranschlagt. Steuer- und beitragsfrei ist die private Nutzung des Fahrrads hingegen dann, wenn dessen Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Anders als bei Dienstwagen muss bei der Überlassung dienstlicher (Elektro-) Fahrräder der Weg zur Arbeit zudem nicht versteuert werden. Der Arbeitnehmer kann aber die Entfernungspauschale für den Arbeitsweg in Höhe von 0,30 € bzw. 0,35 € je Kilometer als Werbungskosten absetzen. Von dieser Regelung können auch Selbständige, Freiberufler und Gewerbetreibende mit betrieblichen (Elektro-)Rädern profitieren, denn sie müssen für die private Nutzung weder Einkommen- noch Umsatzsteuer zahlen.

- **Steuervorteile für E-Dienstwagen:** Sofern Arbeitnehmer einen E-Dienstwagen auch privat nutzen dürfen, sind seit dem 01.01.2020 bei einem Kaufpreis von bis zu 60.000 € in jedem Monat 0,25 % des inländischen Listenpreises (einschließlich Sonderausstattung und Umsatzsteuer) als geldwerter Vorteil zu versteuern. Ab einem Bruttolistenpreis von 60.000 € müssen monatlich 0,5 % des Bruttolistenpreises versteuert werden.

Hinweis: Haben Sie Fragen zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität? Wir beantworten Sie Ihnen gerne.

Vorsteuerabzug

Für Bruchteilsgemeinschaften gelten besondere Regeln

Der Bundesfinanzhof hatte 2014 und 2017 entschieden, dass eine Bruchteilsgemeinschaft selbst mangels Rechtsfähigkeit kein umsatzsteuerlicher Unternehmer sein und daher **keine unternehmerische Tätigkeit** entfalten kann. Vielmehr liegen anteilig erbrachte Leistungen durch die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer vor. Die Finanzverwaltung hat die geänderte Rechtsprechung umgesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst.

Die Frage der Unternehmereigenschaft ist unter anderem im Hinblick auf den Vorsteuerabzug und im Zusammenhang mit der Option zur Steuerpflicht bedeutsam. Relevant ist dies vor allem für **Grundstücksgemeinschaften**, deren Bruchteilseigentümer als Gemeinschaftler umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen (z.B. Vermietung unter Verzicht auf die Umsatzsteuerbefreiung). Zukünftig muss nicht mehr die Grundstücksgemeinschaft selbst, sondern jeder Gemeinschaftler Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben und ist einzeln zum Vorsteuerabzug berechtigt (in Abhängigkeit von der Beteiligung und der unternehmerischen Verwendung).

Eingangsrechnungen dürfen auch an die Bruchteilsgemeinschaft adressiert sein. Allerdings muss sichergestellt sein, dass sich die Namen und Anschriften sowie die Beteiligung der Gemeinschaftler aus den zu führenden umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen ergeben.

Bei **Mietverträgen** sollte darauf geachtet werden, dass die Option zur Steuerpflicht durch jeden Gemeinschaftler erklärt wird.

Diese neuen Grundsätze sind auf alle offenen Fälle anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn sich alle Gemeinschaftler einer Bruchteilsgemeinschaft für **bis zum 31.12.2021**

verwirklichte Sachverhalte einheitlich auf die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung (Behandlung der Unternehmereigenschaft der Bruchteilsgemeinschaft) berufen.

Hinweis: Wir empfehlen Ihnen, bestehende Verträge zu überprüfen und gegebenenfalls Vertragsanpassungen vorzunehmen. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Vermögensbeteiligungen

Anwendungsschreiben zum Fondsstandortgesetz beachten!

Mit dem Fondsstandortgesetz hat der Gesetzgeber Neuregelungen bei Start-up-Beteiligungen eingeführt und den Freibetrag für Vermögensbeteiligungen erhöht (vgl. Ausgabe 07/21).

Der auf **1.440 €** erhöhte Jahresfreibetrag gilt unabhängig vom formalen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Fondsstandortgesetzes zum 01.07.2021 bereits für den gesamten Veranlagungszeitraum 2021. Hat also der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer in der ersten Jahreshälfte 2021 Vermögensbeteiligungen mit einem Wert von mehr als 360 € überlassen, hat er den Lohnsteuerabzug insoweit rückwirkend zu ändern, wenn ihm dies wirtschaftlich zumutbar ist. Dies muss spätestens bis zur Ausschreibung oder Übermittlung der **Lohnsteuerbescheinigung für 2021** an das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers bis Ende Februar 2022 geschehen.

Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Änderung des Lohnsteuerabzugs nicht nach, kann der Arbeitnehmer den höheren, noch nicht im Lohnsteuerabzugsverfahren ausgeschöpften Freibetrag bei seiner **Einkommensteuerveranlagung** geltend machen. Dies geschieht dann durch eine Minderung des auf der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesenen Bruttoarbeitslohns.

Hinweis: Der Jahresfreibetrag von 1.440 € ist auf das einzelne Dienstverhältnis bezogen. Steht der Arbeitnehmer im Kalenderjahr in mehreren aufeinanderfolgenden oder gleichzeitigen Dienstverhältnissen, kann die Steuerbefreiung daher für jedes dieser Dienstverhältnisse beansprucht werden.

Corona-Pandemie

Billigkeitsregelung für Kindergartenzuschüsse des Arbeitgebers

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistete Arbeitgeberzuschüsse zur Unterbringung und Betreuung nicht schulpflichtiger

Kinder in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei.

Viele Städte und Gemeinden hatten aufgrund der Corona-Pandemie Kindergarten- bzw. Kinderbetreuungsgebühren nicht eingezogen bzw. erhobene Beiträge erstattet. Für diese Fälle hat die Finanzverwaltung eine Vereinfachungsregelung getroffen: Danach wird es nicht beanstandet, wenn bei geleisteten Arbeitgeberzuschüssen von einer **Darlehensgewährung** des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer ausgegangen wird. Das gilt auch, wenn hierüber im Voraus keine ausdrückliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen wurde.

In diesen Fällen können im Jahr 2020 steuerfrei geleistete Arbeitgeberzuschüsse mit dem im Folgejahr 2021 tatsächlich entstandenen Betreuungsaufwand für nicht schulpflichtige Kinder verrechnet werden. Der **Zinsvorteil** aus der Darlehensgewährung ist unter Berücksichtigung der 44-€-Freigrenze als Sachbezug zu erfassen, wenn die Summe der darlehensweise überlassenen Beträge 2.600 € übersteigt.

Wenn dem Arbeitnehmer im Jahr 2021 kein bzw. ein geringerer Betreuungsaufwand entstanden ist, als der Arbeitgeber steuerfrei belassen hat, ist der **Differenzbetrag** als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen.

Vollverzinsung

Wie sind Steuernachzahlungen und -erstattungen zu verzinsen?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) beurteilt die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen als **verfassungswidrig**, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % zugrunde gelegt wird. Für Verzinsungszeiträume ab 2019 ist die Verzinsung neu zu regeln. Das bisherige Recht ist für Verzinsungszeiträume bis 31.12.2018 weiter anwendbar.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Umsetzung des Beschlusses des BVerfG geäußert und die Besteuerungspraxis geregelt. Danach sind **erstmalige Festsetzungen** von Nachzahlungs- und Erstattungsziinsen für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2019 auszusetzen. Für diese Verzinsungszeiträume erfolgt keine Festsetzung von Nachzahlungs- oder Erstattungsziinsen. Zudem hat das BMF erläutert, wie mit geänderten oder berichtigten Zinsfestsetzungen, mit vorläufigen Zinsfestsetzungen, mit Einspruchsfällen, rechtsanhängigen Fällen und im

Rahmen der Aussetzung der Vollziehung zu verfahren ist. Es hat ferner klargestellt, dass Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungsziinsen nicht von dieser Regelung betroffen sind.

Hinweis: Sprechen Sie uns gerne an, falls Sie Fragen zu diesen Regelungen haben.

Steuertipp

Möglicher Handlungsbedarf bei Steuererklärung im One-Stop-Shop-Verfahren

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat über die Steuererklärung im One-Stop-Shop-Verfahren (**OSS-Verfahren**) informiert und Hinweise zur Plausibilitätsprüfung gegeben.

Bei **Versendungs- und Beförderungslieferungen** an nichtsteuerpflichtige Abnehmer im übrigen Gemeinschaftsgebiet verlagert sich der Besteuerungsort ab Überschreitung der Lieferschwelle von 10.000 € an den Ankunftsort der Waren. Versender können die Umsatzsteuererklärungen in ihrem Ansässigkeitsstaat abgeben und die ausländischen Umsatzsteuern dort entrichten („Verfahren OSS EU-Regelung“).

Die Steuererklärung in diesem Verfahren ist vierteljährlich **elektronisch** zu übermitteln. Dafür ist in Deutschland das BZSt zuständig. Nach Absenden der Steuererklärung erfolgt eine Überprüfung der eingegebenen Daten. Sofern die Daten nicht plausibel sind, können dazu im BZStOnline-Portal-Postfach (BOP-Postfach) Nachrichten eingehen. Das BZSt hat darauf hingewiesen, welche Nachrichten das sein können und welcher Handlungsbedarf dann besteht.

Das „Verfahren OSS EU-Regelung“ ist die Weiterentwicklung des „Mini-One-Stop-Shop-Verfahrens“. Es ist eine umsatzsteuerrechtliche **Sonderregelung** und richtet sich an Unternehmer, die im Inland ansässig sind, sowie an andere berechnete Unternehmer. Registrierte Unternehmen haben damit die Möglichkeit, ab dem 01.07.2021 ausgeführte und unter diese Sonderregelung fallende Umsätze in einer Steuererklärung zentral an das BZSt zu übermitteln.

Hinweis: Ausführliche Informationen zur Steuererklärung im „Verfahren OSS EU-Regelung“ finden Sie unter www.bzst.de.

Mit freundlichen Grüßen